

An den Vorsitzenden des Regionalrats
des Regierungsbezirks Köln
Herrn Rainer Deppe

Fraktionsvorsitzender
Stefan Götz, CDU

Tel.: 0221 / 1395446
Telefax: 0221 / 1395451
E-Mail: info@cdu-regionalrat-koeln.de

Fraktionsvorsitzender
Thorsten Konzelmann, SPD

Tel.: 0221 / 1301507
Telefax: 02273 / 914794
E-Mail: info@spd-regionalrat-koeln.de

Fraktionsvorsitzender
Reinhold Müller, FDP

Tel.: 0221 / 253726
E-Mail: info@fdp-regionalrat-koeln.de

Köln, 22. Februar 2023

10. Sitzung des Regionalrats des Regierungsbezirks Köln am 24.02.2023

Sehr geehrter Herr Deppe,

zum Tagesordnungspunkt 9.1 der nächsten Sitzung des Regionalrats Köln am 24.02.2023 stellen wir den folgenden Änderungsantrag:

Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Transformation der Tagebaumfelder im Rheinischen Revier

Der Regionalrat Köln fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Regionalrat Köln fordert die Landesregierung auf:
 - a) im Zusammenhang mit der neuen Leitentscheidung 2023 einen planungsrechtlichen Rahmen für eine erfolgreiche Transformation der Tagebaumfelder zu schaffen, wonach Braunkohlenpläne eine frühzeitige und vielfältige Nutzbarmachung ermöglichen;
 - b) über die bisherigen Rekultivierungsziele die Festsetzung weiterer Ziele zu ermöglichen, die eine sinnvolle Wiedernutzung der Flächen ermöglichen;
 - c) das Gebot des Siedlungsanschlusses (LEP Ziel 2-3) und das Verbot von Neuansätzen im Freiraum für das Gebiet der Tagebaumfeldkommunen aus dem Landesentwicklungsplan zu streichen;
 - d) die Vorgaben zur Weiterentwicklung von Ortschaften unter 2.000 Einwohnern zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (LEP Ziel 2-4) für den Bereich des Rheinischen Reviers zu streichen, mit dem Ziel, den Dörfern eine dauerhafte Tragfähigkeit zu sichern;
 - e) eigene landesrechtliche Möglichkeiten zu schaffen, mit denen Zwischennutzungen in der Bergbaufolgelandschaft ermöglicht werden.

2. Der Regionalrat empfiehlt der Landesregierung, ein eigenes Planzeichen für die „Tagebautransformationslandschaften“, mit dem Ziel, das gebotene Maß an Flexibilität bei der weiteren Ausgestaltung dieser besonderen Räume zu ermöglichen.
3. Der Regionalrat bekräftigt seine Absicht, die (inter-)kommunalen Entwicklungskonzepte der Anrainer entsprechend seinem Beschluss zum Leitbild für das Rheinische Revier mit dem Regionalplan zu unterstützen und die Belange in dem laufenden Regionalplanverfahren mit hohem Gewicht in die Abwägung aufzunehmen.

Begründung:

Die Leitentscheidung 21 formuliert das Ziel, die Tagebaufolgelandschaften zu „Räumen der Zukunft“ zu entwickeln, sie wieder mit dem umgebenden Raum zu verbinden und möglichst frühzeitig, vielfältige Entwicklungsperspektiven zu eröffnen. Dabei gilt es, die (inter-)kommunalen Entwicklungsabsichten für Randbereiche, Folgelandschaft und Zwischennutzungen, wie sie in den strategischen Entwicklungskonzepten der Tagebauumfeldverbände entwickelt wurden und werden, aufzugreifen. Diese sollen laut Beschluss des Braunkohlenausschusses Eingang in die laufenden Verfahren zur Änderung der Braunkohlepläne finden und sollten entsprechend auch in die Regionalplanung übertragen und abgesichert werden. Der planerische Vollzug wird z.T. schon im zeitlichen Gestaltungsrahmen des anstehenden Regionalplanes stattfinden; darüber hinausweisende Entwicklungen sollten nicht durch ausschließende Festlegungen erschwert werden. Die Umsetzung stößt aber an landesplanungs- und genehmigungsrechtliche Grenzen, die mit der neuen Leitentscheidung aufgelöst werden müssen:

- Im bestehenden Rechtsrahmen ist eine Ausrichtung der Braunkohlenpläne auf die erforderliche frühzeitige und vielfältige Wiedernutzbarmachung nicht möglich. Ein rechtssicherer Plan kann nur die Abbaugrenzen und Grundzüge der Oberflächengestaltung regeln. Klärung durch neue Leitentscheidung und Operationalisierung, z.B. durch Interpretationserlass, was Braunkohlenpläne neuester Prägung leisten müssen.
- Die Ziele der Raumordnung aus (ur-)alten Plänen sollten nicht mehr handlungsleitend für neue Planentwürfe sein. Rekultivierungsziele für Hambach sind aus den 70er Jahren und legen für 8.500 ha nur drei Ziele fest (Wasser, Landwirtschaft, Forst); in Garzweiler stammen diese aus den 90er Jahren. Rekultivierungsziele sind neu zu bewerten und gegen einen aus heutiger Perspektive fairen Ausgleich abzuwägen.
- Die landesplanerische Wertung der bestehenden Braunkohlenpläne als „Freiraum“ (gemäß der alten Rekultivierungsziele) führt dazu, dass jeder In-Wertsetzung der fehlende Siedlungsanschluss und Neuansatz im Freiraum entgegensteht. So steht vor jedem städtebaulichen Projekt ein landesplanerisches Zielabweichungsverfahren und eine Ausnahmebegründung. Es ist festzuhalten, dass Tagebaubereiche (inkl. Sicherheitsstreifen) Konversionsflächen sind, die sich als Experimentierräume für flexible Planung und Entwicklung eignen.
- Die Leitentscheidung 2021 hat Morschenich-Alt zum Ort der Zukunft erklärt. Im Regionalplanentwurf war eine ASB-Ausweisung aber aufgrund entgegenstehender LEP-Ziele nicht möglich. Mit dem Erhalt der Erkelenzer Dörfer des 3. Umsiedlungsabschnittes stellt sich nunmehr eine ähnliche Frage im Bereich des Tagebaus Garzweiler. Auch hier sollen im Sinne von „Orten der Zukunft“ besonders ambitionierte Entwicklungsziele verfolgt werden. Die Landesplanung darf die Regionalplanung nicht daran hindern, die nicht mehr bergbaulich in Anspruch genommenen Dörfer, Flächen und Objekte nun reibungslos zu entwickeln. Die bestehenden Dörfer müssen auch über die bisherigen räumlichen Grenzen der Dörfer hinaus

wachsen können. Anders kann die Tragfähigkeit auf Dauer nicht gesichert werden und die gewünschte Anbindung an die künftige See-Lage erreicht werden.

- Die übergeordnete Planung muss die langen Befüllzeiten der Seen und sich immer wieder verändernde Zwischenzustände anerkennen. Kommunale Entwicklungsabsichten dürfen nicht durch frühzeitige ausschließende Festlegungen erschwert werden. Wegen der Sondersituation der Tagebaue sind Handlungsspielräume für künftige Entscheidungen abzusichern.
- Derzeit werden an das Bergamt Erwartung gestellt, die es im bestehenden rechtlichen Rahmen nicht erfüllen kann. Es sollte eine landesrechtliche Klärung erfolgen, mit der sichergestellt wird, dass Zwischennutzungen in der Folgelandschaft zu genehmigen sind.
- Damit die drei Großtagebaue wieder mit dem umgebenden Raum verbunden sowie frühzeitig und vielfältig entwickelt werden können, wird ein neues Planzeichen angeregt („T“ = „Tagebautransformationslandschaft“). Dieses Planzeichen soll eine Sonderplanung für diese Gebiete ermöglichen, die auf den in der Region abgestimmten Entwicklungsabsichten basiert. Solch ein Planzeichen würde der Region und den Kommunen das notwendige Maß an Flexibilität bei der weiteren Ausgestaltung dieses besonderen Gebietes ermöglichen.
- Die (inter-)kommunalen Pläne sind möglichst frühzeitig und mit hohem Gewicht in die Abwägung zu nehmen. In diesem Sinne hat der Braunkohlenausschuss den folgenden Beschluss gefasst (13.12.2021): „... im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, die Belange der Anrainerkommunen bei der Erstellung des Vorentwurfes berücksichtigen und soweit erforderlich auf technische Machbarkeit prüfen. Hierzu hat Neuland Hambach zeitnah detaillierte Rahmenplanung vorzulegen. Wegen der Zeitverkürzung für Planungsüberlegungen durch das KVBG sind bereits im Vorentwurf Festlegungen und Ziele zu formulieren, die für nachfolgende Verfahrensschritte und Betriebspläne Vorgaben machen. Soweit diese den rechtlichen Rahmen eines Braunkohlenplanes überschreiten, sind ergänzend, verbindlich und rechtssicher vertragliche Regelungen zu formulieren, die spätestens bei der Aufstellung des Braunkohlenplanes dem Braunkohlenausschuss vorzulegen sind“. (In gleicher Sitzung, in etwa wortgleicher Beschluss auch zum Änderungsverfahren Garzweiler).

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Götz
(Fraktionsvorsitzender)



Thorsten Konzelmann
(Fraktionsvorsitzender)



Reinhold Müller
(Fraktionsvorsitzender)